

Preisverordnung Nr. 287.**Änderung der Preisverordnung Nr. 224.****— Verordnung über die Preise für vollständig vergällten Branntwein (Brennspritus) —****Vom 5. Februar 1953**

In Abänderung der Preisverordnung vom 12. Januar 1952 — Verordnung über die Preise für vollständig vergällten Branntwein (Brennspritus) — (GBI. S. 58) wird folgendes verordnet:

§ 1

In Erweiterung des § 1 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 224 wird bestimmt, daß Brennspritus vom Einzelhandel auch in Mengen unter einem Liter abgegeben werden kann. Eine derartige Abgabe darf jedoch nur durch Abfüllung aus Originalflaschen in vom Käufer zu stellende Gefäße — also lose — unter nachstehenden Bedingungen erfolgen.

„Der Brennspritus muß in dem Verkaufsraum unter den Augen des Käufers in das für diesen bestimmte Behältnis aus einer vorschriftsmäßig bezeichneten und verschlossenen Flasche — von einem Liter Rauminhalt — abgefüllt werden, wobei jeweils nur eine angebrochene Flasche vorhanden sein darf. Im übrigen darf in den Verkaufsräumen und in den angrenzenden Räumen Brennspritus nur in vorschriftsmäßig bezeichneten und verschlossenen Flaschen aufbewahrt werden.“

§ 2

Für lose abgegebenen Brennspritus in Mengen von unter einem Liter werden folgende Preise festgesetzt:

bei Abgabe	von 50 ccm	—,15DM
» ii	ii 250 „	—,70 „
„ „	„ 500 „	1,40 „

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Ergänzung

**zur Dritten Anordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am
Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik
und die Förderung der Jugend in Schule und
Beruf, bei Sport und Erholung.**

Vom 3. Februar 1953

In Ergänzung der Dritten Anordnung vom 12. April 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 281) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten folgendes angeordnet:

§ 1

Die in § 2 Abs. 4 der Dritten Anordnung genannten wirtschaftlichen Träger der Ferienlager werden durch nachstehend aufgeführte Betriebe ergänzt:

Bezirk Frankfurt:

Eisenhüttenkombinat Ost, Fürstenberg

Bezirk Cottbus:

Großkokerei Lauchhammer

Bezirk Potsdam:

EKM Industriewerk Ludwigsfelde
Stahl- und Walzwerk Brandenburg
Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“, Wildau

Bezirk Schwerin:

MTS Wieckendorf, Kreis Schwerin

Bezirk Rostock:

Mathias-Thesen-Werft Wismar

Bezirk Halle:

Buna-Werke Schkopau, Merseburg

Berlin:

EKM Bergmann-Borsig VEB, Berlin-Wilhelmsruh
VEB Bau Berlin

§ 2

Mittel für die Errichtung dieser Ferienlager sind im Investitionsplan 1953 bereitzustellen.

§ 3

(1) Die auf Grund des § 2 Abs. 4 der Dritten Anordnung geschaffenen zentralen Ferienlager und die nach § 1 dieser Ergänzung zu errichtenden Ferienlager sind durch die wirtschaftlichen Trägerbetriebe, die nach § 4 als Rechtsträger eingesetzt werden, als Anlagevermögen zu aktivieren. Das Vermögen ist durch Generalreparaturen nach den für die volkseigene Wirtschaft gültigen Bestimmungen zu erhalten.

(2) Die Kosten für die Abschreibungen im Jahr 1953 sind wie alle anderen Kosten für die zentralen Ferienlager in der Kostenstelle „durch zweckgebundene Mittel zu decken“ nachzuweisen und werden durch Zuschüsse des FDGB — aus dem Staatshaushalt — bzw. aus dem Direktorfonds gedeckt.

(3) Die bei SAG-Betrieben errichteten Ferienlager werden von den Räten der Kreise erfaßt und bilanziert, in deren Bereich sich die betreffenden Lager befinden. Von diesen Stellen sind auch die erforderlichen Mittel für die Erhaltung der Ferienlager in dem Plan der Werterhaltung vorzusehen.

§ 4

Die wirtschaftlichen Trägerbetriebe der zentralen Ferienlager der volkseigenen Wirtschaft sind als Rechtsträger einzusetzen.

Bei SAG-Betrieben sind die Räte der Kreise, in deren Bereich sich die Ferienlager befinden, als Rechtsträger einzusetzen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind von den Räten der Kreise, Referat Staatliches Eigentum, in deren Bereich sich die Lager befinden, bis zum 30. April 1953 durchzuführen. Zu diesem Zweck haben die wirtschaftlichen Trägerbetriebe den